

§ 90

Schulelternrat

(1) ¹Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. ²In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.

(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. ²Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Erläuterungen

1. § 90 enthält für den Schulelternrat – ebenso wie § 89 für die Klassenelternschaft – Bestimmungen über die Zusammensetzung (Abs. 1 und 2), die Wahlen (Abs. 3) und die Einberufung von Sitzungen (Abs. 4). Er entspricht im wesentlichen der Regelung, die in § 74 für die Schülervertretung auf dieser Ebene, den Schülerrat, getroffen worden ist. Wegen des abschließenden Charakters der gesetzlichen Regelungen über die Einrichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulelternrats wird auf die Erl. 3 vor § 88 verwiesen.

2. Die **gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse** des Schulelternrats sind im Einzelnen in § 96 geregelt. Vgl. die Erl. dazu.

Die Schulelternräte geben sich nach § 95 eine **Geschäftsordnung**.

3.1 Der Schulelternrat besteht nach **Abs. 1 Satz 1** aus den **Vorsitzenden der Klassenelternschaften** der Schule. Diese sind kraft Gesetzes Mitglieder dieses Gremiums; einer besonderen Wahl bedarf es daher nicht.

3.2 Abweichend von Satz 1 kann durch die **besondere Ordnung** nach § 94 Satz 2 Nr. 1 bestimmt werden, dass dem Schulelternrat **zusätzlich** zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften **oder an deren Stelle** ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören (vgl. die Erl. 2 zu § 94).

3.3 In der **Berufsschule** (§ 15) gehören nach **Satz 2** zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften auch die Vorsitzenden der nach § 92 zu bildenden Bereichselternschaften dem Schulelternrat als stimmberechtigte Mitglieder an.

3.4 **Absatz 2** bietet die Möglichkeit, den Schulelternrat um ein zusätzliches Mitglied zu **erweitern**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule von mindestens zehn **ausländischen Schülerinnen oder Schülern** besucht wird. Wegen dieses Begriffs vgl. die Erl. 5.2 zu § 72.

§ 90 NSchG – Kommentar

Die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds ist nur dann möglich, wenn von diesen Erziehungsberechtigten niemand dem Schullelternrat angehört.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen der Elternwahlordnung (abgedruckt im Anschluss an die Erl. zu § 91).

Die Entscheidung über die Wahl steht im Ermessen der Erziehungsberechtigten der ausländischen Schülerinnen und Schüler. Wird ein solches Mitglied gewählt, hat es dieselben Rechte und Pflichten – vor allem auch volles Stimmrecht – wie die anderen Mitglieder des Schullelternrats.

3.5 § 90 Abs. 1 verwirklicht das Prinzip der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Schullelternrat (§ 88 Abs. 1 Nr. 2) über die Wahlen in den Klassenelternschaften (§ 89 Abs. 1 Satz 1). Unter dem Begriff der „Vorsitzenden der Klassenelternschaften“ sind deshalb nicht die jeweiligen natürlichen Personen, sondern die Organe der Klassenelternschaften gemeint. Ist **eine Person in mehreren Klassenelternschaften** oder entsprechenden organisatorischen Gliederungen gewählt und daher als Vertreterin mehrerer organisatorischer Bereiche Mitglied des Schullelternrats geworden, erhält sie somit eine entsprechende Anzahl von Sitzen im Schullelternrat. Wenn sie z. B. zwei Klassenelternschaften vertritt, nimmt sie auch mit zwei Stimmen an den Beschlussfassungen des Schullelternrats teil (vgl. VG Darmstadt, NVwZ-RR 1995 S. 445).

4. An der Spitze des Schullelternrats steht nach **Absatz 3** die oder der **Elternratsvorsitzende**. Insofern ist hier die Rechtslage anders als beim Schülerrat, der keinen Vorsitzenden, sondern eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher zu wählen hat. Gewählt wird die oder der Elternratsvorsitzende ausschließlich von den Mitgliedern des Schullelternrats. Eine unmittelbare Wahl durch die gesamte Elternschaft ist – im Unterschied zu der möglichen Wahl des Schülersprechers durch die Schülerinnen und Schüler der Schule (§ 78 Abs. 2 Nr. 1) – nicht zugelassen.

Die oder der **Vorsitzende des Schullelternrats ist aus der Mitte dieses Gremiums zu wählen**, muss also zugleich Vorsitzender einer Klassenelternschaft sein. Dasselbe gilt für die Wahl von Stellvertreterinnen oder -vertretern.

Durch eine besondere Ordnung nach § 94 Satz 2 Nr. 2 kann bestimmt werden, dass der Vorstand des Schullelternrats aus mehreren Personen gebildet wird (vgl. Erl. 2 zu § 94).

5. Die Mitglieder des Schullelternrats haben außerdem Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten in

- a) der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h je nach der Größe der Schule zwei bis neun,
- b) den Teilkonferenzen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) ohne die Klassenkonferenzen und sonstigen organisatorischen Bereiche (deren Wahl obliegt den Klassenelternschaften bzw. den Bereichselternräten),
- c) den Ausschüssen nach § 39,
- d) den Schulvorstand

zu wählen.

Als Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen und im Schulvorstand können auch Erziehungsberechtigte der Schule gewählt werden, die nicht Mitglieder des Schullelternrats sind. Die **Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder** wird **ausschließlich** durch die Vorschriften über die zu besetzenden Schulgremien bestimmt. Über die Berufung weiterer Personen aus der Elternschaft als **beratende Mitglieder** des Schulvorstands entscheidet nach § 38b Abs. 8 allein der Schulvorstand durch Beschluss. Dagegen schließt das NSchG generell **Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften** gewählter El-

ternvertreterinnen und -vertreter in mehreren schulischen Gremien (Schulelternrat, Schulvorstand, Konferenzen und Ausschüsse) nicht aus. Werden jedoch **beide Elternteile** einer Schülerin oder eines Schülers in den Schulvorstand, dieselbe Konferenz oder denselben Ausschuss gewählt, haben sie dort bei Abstimmungen nach § 88 Abs. 2 **zusammen nur eine Stimme**.

6. Die oder der Elternratsvorsitzende hat, wie in dem durch das ÄndG 93 eingefügten **Absatz 4** bestimmt wird, den Schulelternrat zu seinen Sitzungen **einzuladen**.

Sitzungen müssen durchgeführt werden, so oft ein Bedürfnis hierfür besteht, nach **Satz 2** jedoch **mindestens zweimal im Jahr**, d. h. im Allgemeinen am Anfang und am Ende des Schuljahrs. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Schulelternrats (Abs. 1 und 2) oder die Schulleitung dies verlangt. In beiden Fällen ist der Beratungsgegenstand anzugeben, also die Angelegenheit, die behandelt werden soll. Den Wünschen auf Einberufung einer zusätzlichen Sitzung muss dann stattgegeben werden. Der Schulleitung ist diese Möglichkeit eingeräumt worden, um z. B. zu verhindern, dass der Schulelternrat sich der Beratung wichtiger, für ihn evtl. lästiger Fragen entzieht.

Einzelheiten über die Durchführung und die Leitung der Sitzungen sind in der **Geschäftsordnung** zu regeln (§ 95).

